

Schaffhausen

Quellen

GesG	Gesundheitsgesetz, erlassen am 19. Oktober 1970, Stand am 1. Januar 2008, http://www.lexfind.ch/dta/11618/2/810.100.pdf .
MedV	Medizinalverordnung, erlassen am 19. Dezember 2006, Stand am 1. Januar 2009, http://www.lexfind.ch/dta/11723/2/811.001.pdf .
	www.sh.ch

Unterlagen

Medizinische Massage	Medizinische, pharmazeutische und sonstige Gesundheitsberufe Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen
Osteopathie	Medizinische, pharmazeutische und sonstige Gesundheitsberufe Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen
Naturheilpraxis	Allgemeine Informationen und Prüfungsgebiete Merkblatt für die Zulassung von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern Medizinische, pharmazeutische und sonstige Gesundheitsberufe Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen
Komplementärtherapien mit heilender Wirkung	Merkblatt zur Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Tätigkeit
Komplementärtherapien ohne heilende Wirkung	Merkblatt zur Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Tätigkeit

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Gesundheitsberuf
Bewilligung	Zur selbstständigen Ausübung: JA (MedV 31 I)
Kantonale Prüfung	Eventuell, wenn Zweifel bestehen, ob ein Fähigkeitsausweis anerkannt werden kann, so hat sich der Gesuchsteller einer Prüfung zu unterziehen. Diese wird von einer durch das Gesundheitsamt zu bestimmenden Instanz abgenommen, welche das Prüfungsprogramm festlegt. (MedV 34)
Ausbildung / Diplom	<p>Fähigkeitsausweis landesweit anerkannte eidgenössische Berufsatteste oder Fähigkeitszeugnisse der Sekundarstufe II, ausgestellt durch den Bund oder eine von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle, für ausreichend anerkannt (MedV 31 I a □ MedV 32 II a), und</p> <p>Berufserfahrung eine grundsätzlich mindestens zweijährige Berufserfahrung, wobei Teilzeittätigkeiten angerechnet werden (MedV 31 I b)</p>
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - vertrauenswürdig - psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (MedV 13 II b)
Weitere Bemerkungen	<p>Nachweis von Verfügbarkeit über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen (MedV 31 I c)</p> <p>Aufzeichnungen: Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Handlungen an ärztlich oder chiropraktisch zugewiesenen und kranken Personen oder auf gesetzlich geregelte Tätigkeiten (MedV 36 III)</p> <p>Wenn der Zustand eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung durch eine Medizinalperson erfordert, so muss der Patient an eine solche weiterverwiesen werden (MedV 36 II)</p>

	<p>Schwiegepflicht (MedV 36 IV)</p> <p>Patientenrechte (GesG 30a ff.)</p>
Heilmittel	
Werbung	<p>Öffentliche Ankündigungen sind gestattet. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Der Gebrauch von Patientenbriefen oder Zeugnissen zu Werbezwecken sowie von Werbebriefen ist untersagt. (MedV 29)</p>
Verfahren	<p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen</i></p>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

Osteopathie

Therapie	Osteopathie	
Berufsstatus	Gesundheitsberuf	
Bewilligung	Zur selbstständigen Ausübung: JA (MedV 31 I)	
Kantonale Prüfung	<p>Eventuell, wenn Zweifel bestehen, ob ein Fähigkeitsausweis anerkannt werden kann, so hat sich der Gesuchsteller einer Prüfung zu unterziehen. Diese wird von einer durch das Gesundheitsamt zu bestimmenden Instanz abgenommen, welche das Prüfungsprogramm festlegt. (MedV 34)</p>	
Ausbildung / Diplom	Fähigkeitsausweis	In der Osteopathie gilt das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellte interkantonale Diplom als landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis (MedV 31 I a □ MedV 32 III), und
	Berufserfahrung	eine grundsätzlich mindestens zweijährige Berufserfahrung, wobei Teilzeittätigkeiten angerechnet werden (MedV 31 I b)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - vertrauenswürdig - psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (MedV 13 II b) 	
Weitere Bemerkungen	<p>Nachweis von Verfügbarkeit über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen (MedV 31 I c)</p> <p>Aufzeichnungen: Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Handlungen an ärztlich oder chiropraktisch zugewiesenen und kranken Personen oder auf gesetzlich geregelte Tätigkeiten (MedV 36 III)</p> <p>Wenn der Zustand eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung durch eine Medizinalperson erfordert, so muss der Patient an eine solche weiterverwiesen werden (MedV 36 II)</p>	

	<p>Schwiegepflicht (MedV 36 IV)</p> <p>Patientenrechte (GesG 30a ff.)</p>
Heilmittel	
Werbung	<p>Öffentliche Ankündigungen sind gestattet. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Der Gebrauch von Patientenbriefen oder Zeugnissen zu Werbezwecken sowie von Werbebriefen ist untersagt. (MedV 29)</p>
Verfahren	Siehe unter « Unterlagen » : <i>Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen</i>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

Naturheilpraxis

Therapie	Naturheilpraxis				
Berufsstatus	Gesundheitsberuf				
Bewilligung	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (MedV 38 I)</p> <p>Nur heilende Tätigkeiten an Kranken sind bewilligungspflichtig (siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkeblatt für die Zulassung von Naturheilpraktiker</i> und unten: <i>Tätigkeitsbereich</i>)</p>				
Kantonale Prüfung	<p>Der Gesuchsteller muss den Nachweis des Bestehens einer vom Departement des Innern anerkannten Naturheilpraktiker-Prüfung erbringen (MedV 38 I b).</p> <p>Der Kanton Schaffhausen führt selber keine Prüfungen durch. Es wird jedoch die gemeinsame Prüfung der Kantone Basel Landschaft und Basel Stadt akzeptiert.</p> <p>Prüfungsinhalt</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Grundwissen</td> <td>Krankheitskenntnisse und Hygiene, Anatomie, Physiologie, Medikamentenkunde, erste Hilfe sowie Gesetzeskunde des Gesundheitswesens</td> </tr> <tr> <td>Grundlagen der Behandlung</td> <td>Anamnese und Gesprächsführung, Untersuchungsmethoden, einfache Laboruntersuchungen, Diät- und Gesundheitsberatung</td> </tr> </tbody> </table> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Informationen über die Prüfungsgebiete</i></p> <p>Akupunktur und Homöopathie : In klar abgrenzbaren Gebieten wie Akupunktur oder Homöopathie ist ein kantonaler Prüfungsnachweis für den jeweiligen Teilbereich ausreichend. (MedV 38 II)</p>	Grundwissen	Krankheitskenntnisse und Hygiene, Anatomie, Physiologie, Medikamentenkunde, erste Hilfe sowie Gesetzeskunde des Gesundheitswesens	Grundlagen der Behandlung	Anamnese und Gesprächsführung, Untersuchungsmethoden, einfache Laboruntersuchungen, Diät- und Gesundheitsberatung
Grundwissen	Krankheitskenntnisse und Hygiene, Anatomie, Physiologie, Medikamentenkunde, erste Hilfe sowie Gesetzeskunde des Gesundheitswesens				
Grundlagen der Behandlung	Anamnese und Gesprächsführung, Untersuchungsmethoden, einfache Laboruntersuchungen, Diät- und Gesundheitsberatung				

Ausbildung / Diplom	Fähigkeitsausweis	ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt (MedV 13 II a)
		ein landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis: Diplom oder Fachausweis der Tertiärstufe, die vom Bund oder von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellt oder anerkannt sind
	Berufserfahrung	eine grundsätzlich mindestens zweijährige Berufserfahrung, wobei Teilzeittätigkeiten angerechnet werden (MedV 31 I b)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - vertrauenswürdig - psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (MedV 13 II b) 	
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich: zu den heilenden Bereichen zählen insbesondere (MedV 39 I) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinen Naturheilkunde: Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen: Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe sowie Ab- und ausleitende Verfahren - Phytotherapie (inklusive Heilpflanzenkunde) - Diäten - Homöopathie - Traditionelle chinesische Medizin (inklusive Kräuterkunde und Akupunktur) <p>Akupunktur: Behandlungen mit Akupunktur sind zulässig, wenn der Naturheilpraktiker eine entsprechende, vom Gesundheitsamt anerkannte Aus- bzw. Weiterbildung nachweisen kann. Die Zulassung ist im Rahmen der Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich festzuhalten.</p> <p>Dem Naturheilpraktiker sind insbesondere untersagt (MedV 40 I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - chirurgische Eingriffe - geburtshilfliche Verrichtungen - Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Injektionen, Blutentnahmen und andere die Haut oder Schleimhaut verletzende Massnahmen - Behandlung von übertragbaren Krankheiten <p>Nachweis von Verfügbarkeit über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen (MedV 31 I c)</p> <p>Aufzeichnungen: Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Handlungen an ärztlich oder chiropraktisch zugewiesenen und kranken Personen oder auf gesetzlich geregelte Tätigkeiten (MedV 36 III)</p> <p>Wenn der Zustand eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung durch eine Medizinalperson erfordert, so muss der Patient an eine solche weiterverwiesen werden (MedV 36 II)</p> <p>Schwiegepflicht (MedV 36 IV)</p> <p>Patientenrechte (GesG 30a ff.)</p>
Heilmittel	Die Verwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der Heilmittelverordnung. (MedV 40 II)
Werbung	<p>Öffentliche Ankündigungen sind gestattet. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Der Gebrauch von Patientenbriefen oder Zeugnissen zu Werbezwecken sowie von Werbebriefen ist untersagt. (MedV 29)</p> <p>Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin bzw. Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt (MedV 40 III)</p>
Verfahren	Siehe unter « Unterlagen » : <i>Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen</i>
Gebühren	Die Gebühren für die Prüfungen müssen bei den prüfenden Kantonsärzten erfragt werden. Die momentane Gebühr für eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktiker beträgt Fr. 400.—
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

Gestiges Heilen

Für geistiges Heilen braucht es eine Bewilligung als Naturheilpraktiker.

Komplementärtherapien mit heilender Wirkung

Therapie	Komplementärtherapien mit heilender Wirkung					
Berufsstatus						
Bewilligung	<p>Ja: für alle Tätigkeiten, die eine heilende Wirkung haben (siehe unten „Kantonale Prüfung“ und unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt zur Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Tätigkeiten</i>)</p>					
Kantonale Prüfung	<p>Diese Prüfung ist für alle heilend tätige Personen im alternativmedizinischen Bereich obligatorisch.</p> <p>Der Kanton Schaffhausen führt selber keine Prüfungen durch. Es wird jedoch die gemeinsame Prüfung der Kantone Basel Landschaft und Basel Stadt akzeptiert.</p> <p>Prüfungsinhalt</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundwissen</td> <td>Krankheitskenntnisse und Hygiene, Anatomie, Physiologie, Medikamentenkunde, erste Hilfe sowie Geseteskunde des Gesundheitswesens</td> </tr> <tr> <td>Grundlagen der Behandlung</td> <td>Anamnese und Gesprächsführung, Untersuchungsmethoden, einfache Laboruntersuchungen, Diät- und Gesundheitsberatung</td> </tr> </table> <p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Informationen über die Prüfungsgebiete</i></p>		Grundwissen	Krankheitskenntnisse und Hygiene, Anatomie, Physiologie, Medikamentenkunde, erste Hilfe sowie Geseteskunde des Gesundheitswesens	Grundlagen der Behandlung	Anamnese und Gesprächsführung, Untersuchungsmethoden, einfache Laboruntersuchungen, Diät- und Gesundheitsberatung
	Grundwissen	Krankheitskenntnisse und Hygiene, Anatomie, Physiologie, Medikamentenkunde, erste Hilfe sowie Geseteskunde des Gesundheitswesens				
	Grundlagen der Behandlung	Anamnese und Gesprächsführung, Untersuchungsmethoden, einfache Laboruntersuchungen, Diät- und Gesundheitsberatung				
	Ausbildung / Diplom	Fähigkeitsausweis	ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt (MedV 13 II a)			
		ein landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis: Diplom oder Fachausweis der Tertiärstufe, die vom Bund oder von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellt oder anerkannt sind				
Berufserfahrung		eine grundsätzlich mindestens zweijährige Berufserfahrung, wobei Teilzeittätigkeiten angerechnet werden (MedV 31 I b)				

Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - vertrauenswürdig - psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (MedV 13 II b)
Weitere Bemerkungen	<p>Nachweis von Verfügbarkeit über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen (MedV 31 I c)</p> <p>Aufzeichnungen: Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Handlungen an ärztlich oder chiropraktisch zugewiesenen und kranken Personen oder auf gesetzlich geregelte Tätigkeiten (MedV 36 III)</p> <p>Wenn der Zustand eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung durch eine Medizinalperson erfordert, so muss der Patient an eine solche weiterverwiesen werden (MedV 36 II)</p> <p>Schwiegepflicht (MedV 36 IV)</p> <p>Patientenrechte (GesG 30 a ff.)</p>
Heilmittel	<p>Die Verwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der Heilmittelverordnung. (MedV 40 II)</p>
Werbung	<p>Öffentliche Ankündigungen sind gestattet. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Der Gebrauch von Patientenbriefen oder Zeugnissen zu Werbezwecken sowie von Werbebriefen ist untersagt. (MedV 29)</p>
Verfahren	<p>Siehe unter « Unterlagen » : <i>Antragsformular für Berufsausübungsbewilligungen</i></p>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

Komplementärtherapien ohne heilende Wirkung

Therapie	Komplementärtherapien mit heilender Wirkung
Berufsstatus	
Bewilligung	<p>Nein: für die Tätigkeiten, die keine heilende Wirkung haben und auf gesunde Menschen angewandt werden und zur Steigerung des Wohlfindens bestimmt sind, wie z.B. :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handlungen zur Steigerung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit bei gesunden Menschen. - Esale Massage, esale Tiefenbindegewebe-Körperarbeit, Cranio-Sacrale Körperarbeit, Energiearbeit, solange nur gesunde Menschen behandelt und beraten werden. - körperorientierte Arbeit mit gesunden Menschen. - Lerntherapeutin (Unterstützung von Personen, die mit Lernproblemen zu kämpfen haben) - Kinesiologie (Behandlung von gesunden, nicht Beratung von kranken Menschen) <p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkbaltt zur Abgrenzung zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Tätigkeiten</i></p>
Kantonale Prüfung	Nein
Ausbildung / Diplom	
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - vertrauenswürdig - psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten (MedV 13 II b)
Weitere Bemerkungen	<p>Nachweis von Verfügbarkeit über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen (MedV 31 I c)</p> <p>Aufzeichnungen: Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Handlungen an ärztlich oder chiropraktisch zugewiesenen und kranken</p>

	<p>Personen oder auf gesetzlich geregelte Tätigkeiten (MedV 36 III)</p> <p>Wenn der Zustand eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung durch eine Medizinalperson erfordert, so muss der Patient an eine solche weiterverwiesen werden (MedV 36 II)</p> <p>Schwiegepflicht (MedV 36 IV)</p>
Heilmittel	
Werbung	<p>Öffentliche Ankündigungen sind gestattet. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Der Gebrauch von Patientenbriefen oder Zeugnissen zu Werbezwecken sowie von Werbebriefen ist untersagt. (MedV 29)</p>
Verfahren	
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	